

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Astrid Vockert (CDU), eingegangen am 07.08.2014

Regelungen zum vorzeitigen Grunderwerb vor dem Hintergrund des Baus z. B. der Küstenautobahn

Für den Erwerb von Trassenflächen zum Bau von Bundesautobahnen ist gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1992 grundsätzlich eine Einzelfallgenehmigung durch das BMVI vorgesehen. Sofern der diesbezügliche Straßenentwurf bereits dem BMVI vorgelegen hat und der „Gesehen-Vermerk“ erteilt wurde sowie binnen der nächsten drei Jahre mit dem Baubeginn zu rechnen ist, kann die Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erfolgen.

Für den Erwerb von Kompensationsflächen, auf denen vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, ist bei Baumaßnahmen ab einer Vorlagegrenze von 10 Millionen Euro die Einzelfallgenehmigung des BMVI erforderlich. Diese Verfahrenspraxis führt zu langen Entscheidungswegen mit hohem Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Das Land Bayern wendet die Regelungen des ARS 5/1992 nicht an, sondern hat stattdessen landeseigene Vorgaben zum vorzeitigen Grunderwerb nach Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium getroffen.

Im Land Bayern existiert ferner eine Regelung, wonach die Haushaltsmittel zum Erwerb von Trassenflächen für den Straßenbau nicht maßnahmenbezogen - wie in Niedersachsen -, sondern regional den einzelnen Straßenbauämtern zugeordnet werden, um somit eine größere Flexibilität beim Flächenerwerb und ein zügigeres Handeln zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass der vom Land Bayern beschrittene Weg beim Erwerb von Trassenflächen zum Bau von Bundesautobahnen zu erheblichen Vereinfachungen und damit auch zu Zeitersparnis führt?
2. Wenn nein, warum nicht und sieht die Landesregierung einen alternativen Weg, um zu Vereinfachungen und zu Zeitersparnis zu kommen?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, entsprechend dem bayerischen Vorbild eine landeseigene Regelung zum vorzeitigen Grunderwerb nach Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium zu treffen und damit auf die Anwendung des ARS 5/1992 in der Zukunft zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, den einzelnen Straßenbauämtern Haushaltsmittel maßnahmenbezogen zuzuordnen, damit diese möglicherweise bereits den Erwerb von Kompensationsflächen umsetzen und somit flexibler und zügiger arbeiten können als bisher? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.08.2014 - II/725 - 894)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/894
vorzeitiger Grunderwerb -

Hannover, den 08.09.2014

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Jede Umsetzung von vorzeitigem Grunderwerb (vzGE), die eine frühzeitige Flächenbereitstellung gewährleistet, kann grundsätzlich zu Verfahrenserleichterungen und gegebenenfalls auch zu Zeitersparnissen führen. Der vom Land Bayern beschrittene Weg ist hierbei nur eine von verschiedenen Möglichkeiten.

Zu 2:

Verfahrenserleichterungen und Zeitersparnisse werden gesehen. Es sind verschiedene Möglichkeiten und Formen zur Umsetzung des vorzeitigen Grunderwerbs von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und MW intensiv geprüft und weiter entwickelt worden. Zwischen NLStBV, MW und BMVI haben hierzu Gespräche stattgefunden. Konkrete zeitnahe Lösungen, die sowohl für den Bund tragbar sind als auch die heutigen Anforderungen des vzGE für die großen Baumaßnahmen im Land Niedersachsen erfüllen, sind in Arbeit bzw. kurz vor dem Abschluss.

Zu 3:

Eine landeseigene Regelung zum vzGE ist nicht erforderlich, da sich im Rahmen der Gespräche mit MW und BMVI flexible Lösungen im Rahmen des ARS 5/1992 „Vorzeitiger Grunderwerb im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen“ (VkBf. 1992 S. 620) abzeichnen.

Zu 4:

Mit Beschluss der LReg vom 07.09.2004 (Nds. MBl. Nr.36/2004, S.692) wurden die Straßenbauämter aufgelöst und ihre Organisationseinheiten in das „Niedersächsische Landesamt für Straßenbau“ (NLStB) integriert. Gleichzeitig erhielt das NLStB die neue Bezeichnung „Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ (NLStBV).

Hintergrund war die von der damaligen Regierung angestrebte Zweistufigkeit der Verwaltung. Die Straßenbauämter sind somit aufgelöst. Eine Zuordnung der Haushaltsmittel auf diese ist damit nicht möglich.

Die Verteilung der Mittel auf die seinerzeit neu gegründeten Außenstellen (Geschäftsbereiche) wird abgelehnt. Bei Bedarf ist eine Anforderung und Zuweisung der Mittel durch die Zentrale der NLStBV aufgrund der geänderten Organisation unbürokratisch und schnell möglich. Ein flexibler Einsatz der Mittel und ein besserer Überblick sind nur durch die zentrale Mittelbewirtschaftung möglich.

Olaf Lies